

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83  
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Franz und Frau Hedwig Decker, 3910 Rudmanns Nr. 1
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ

9-N-8071/2                      Bearbeiter                      02822/2461-63                      18. Juni 1980  
    Weinpolter                      Klappe 51

Betrifft

Roß-kastanienbaum in der KG. Rudmanns, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den auf Parz.Nr. 2156/2, KG. Rudmanns, stehenden Roß-kastanienbaum zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird den Grundeigentümern gestattet, im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Zwettl im untersten Kronenbereich die Äste abzuschneiden, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung des gegenständlichen Grundstückes hinderlich sind.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 2. April 1980 folgendes festgestellt:

"Die Roßkastanie steht direkt (2 m nördlich) neben der alten Bundesstraße Rudmanns - Friedersbach inmitten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. 1 Meter östlich davon (direkt unter der Krone) befindet sich ein kleines Wegmaterl.

Der Baum zeigt eine sehr schön ausgebildete Kugelkrone, welche weithin sichtbar ist, da der Baum völlig frei steht. Weiters macht der Baum einen gesunden Gesamteindruck.

Der oben angeführte Baum stellt ein gestaltendes Element gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes dar und wäre daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Grundbesitzer wird im wesentlichen kein Einwand erhoben, nur im untersten Kronenbereich sollen einige Äste abgeschnitten werden, um mit den landwirtschaftlichen Maschinen unterhalb durchfahren zu können. Dazu kann gesagt werden, daß die geplante Maßnahme das Bild des Baumes nicht wesentlich verändern wird."

Auf Grund dieses Gutachtens steht fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung des Roßkastanienbaumes zum Naturdenkmal vorliegen und daß durch das Abschneiden der untersten Äste das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Da weder die Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien weitere Einwände vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen

gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000, -- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Wenn beabsichtigt ist, von dem zum Naturdenkmal erklärten Baum Äste abzuschneiden, ist am zweckmäßigsten mit dem Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft Zwettl persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

9-N-8071/2

11. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Markl)